

ZH_OBERGERICHT SB220307 vom 3. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220307

FR: ZH_OBERGERICHT SB220307 du 3 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220307 del 3 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Seitens der Vorinstanz wurde der Verfahrensgang hinsichtlich des Vorverfahrens einlässlich und zutreffend geschildert (Urk. 74 E. I.), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann.

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, entschied mit Urteil vom 19. Juni 2017 im Verfahren DG160257 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil liess der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 22. Juni 2017 (Urk. 69) innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 70 bzw. 74) wurde von der Staatsanwaltschaft am 21. Juli 2017 und von der Verteidigung am 24. Juli 2017 entgegengenommen (Urk. 72/1-2). Mit Eingabe vom 11. August 2017 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten hierorts ein (Urk. 76). Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2017 im Verfahren SB170310 (Urk. 78) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 1. September 2017 (Urk. 80) erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung. Eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten bzw. den Privatklägern mit Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2017 zugestellt (Urk. 87). Eine zwischenzeitlich seitens der Privatklägerin 8 erhobene Anschlussberufung (vgl. Urk. 81/A-B; Urk. 82) wurde von ihr mit Eingabe vom 13. Oktober 2017 wieder zurückgezogen, wobei sie gleichzeitig ausführte, dass sie an der ihr vorinstanzlich zugesprochenen Forderung von Fr. 6'361.60 festhalte (Urk. 85; vgl. auch Urk. 83 u. 87).

E. 3

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 (Urk. 91) erteilte der vormalige Referent den Auftrag an Dr. med. AA. _____, sein forensisch-psychiatrisches Gutachten vom

E. 3.1

Hinsichtlich der Nötigung wurde von der Vorinstanz vorab zutreffend erwogen (Urk. 74 E. IV.A.3.1.), dass eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zufolge des erfolgten Hinweises im Sinne von Art. 344 StPO und angesichts der rechtsgenügenden Umschreibung des entsprechenden Kernsachverhalts in der Anklageschrift grundsätzlich möglich sei.

E. 3.2

In der Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob zwischen der Nötigung und der Verletzung von Verkehrsbestimmungen unechte oder echte Konkurrenz besteht,

wenn ein Verkehrsteilnehmer durch seine Fahrweise einen anderen Strassenbenützer zu einem bestimmten Verhalten nötigt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist echte Konkurrenz zwischen Art. 181 StGB und Art. 90 Abs. 2 SVG anzunehmen, weil die beiden Straftatbestände unterschiedliche Rechtsgüter schützen würden: Mit den Verkehrsregeln solle laut dem Bundesgericht insbesondere die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Strassen gewährleistet werden. Demgegenüber schütze der Nötigungstatbestand die Handlungsfreiheit bzw. die Freiheit der Willensbildung und -betätigung des Einzelnen. Daneben seien auch verschiedene Rechtsgutsträger betroffen, weil Art. 90 Abs. 2 SVG überdies weitere abstrakt gefährdete Verkehrsteilnehmer schütze (BGE 137 IV 326 E. 3.5.1., 3.5.2. u. 3.6. m.w.H., auch zu den unterschiedlichen Lehrmeinungen). Aufgrund dieser Auffassung käme somit grundsätzlich zusätzlich eine

- 21 - Bestrafung wegen Nötigung in Frage, zumal der entsprechende Kernsachverhalt diesbezüglich rechtsgenügend umschrieben wurde.

E. 3.3

Seitens der Vorinstanz wird nun aber erwogen, dass aufgrund weiterer Delikte wie diejenigen der (allenfalls teilweise versuchten) Körperverletzung und des gewerbmässigen Betrugs, die jeweils vorangehende Nötigung diesbezüglich als mitbestrafte Vortat erscheine (Urk. 74 E. IV.A.3.2.). Diese Auffassung erweist sich als zutreffend. Entscheidend ist nämlich, dass die massgebenden Tathandlungen zumindest zum Teil kongruent sind mit der Nötigungshandlung bzw. in einer sehr engen zeitlichen Konnexität stehen. Im Zusammenhang mit der angeklagten einfachen Körperverletzung erweist sich vorliegend die Nötigungshandlung als mitbestrafte Vortat, weil die der Körperverletzung vorausgehende Beeinträchtigung der Willensfreiheit der Privatkläger mit dem Eingriff in die körperliche Integrität eine Handlungseinheit bildet (vgl. BGE 104 IV 173 E. 2). Hinsichtlich der Konkurrenz zum gewerbmässigen Betrug ist entscheidend, dass die Nötigungshandlung dermassen in der Täuschungshandlung im Rahmen des Betrugs aufgeht, dass diese ebenfalls eine Handlungseinheit bilden. Auch diesbezüglich wird die Nötigung durch den Beschuldigten demnach als mitbestrafte Vortat konsumiert. Schliesslich ist vorliegend auch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO hinsichtlich der rechtlichen Würdigung zu beachten, erstreckt sich die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nämlich nicht auf die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz (vgl. Urk. 80). Eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB kommt demnach so oder anders nicht in Frage.

E. 3.4

Auch die einzelnen Merkmale des Betrugs bzw. die Betrugshandlungen (Täuschung, Arglist, Irrtum, Vermögensdisposition und Schaden) wurden in der Anklage (Urk. 34/1) rechtsgenügend umschrieben. Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz erweisen sich als zutreffend (Urk. 74 E. IV.A.2.2.2.) und darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Auch diesbezüglich wusste der Beschuldigte, was ihm vorgeworfen wurde und konnte sich dementsprechend verteidigen. Auch war ihm aufgrund der Involvierung von Kollisions- und weiteren Vorfallbeteiligten sowie Versicherungsgesellschaften und der ausführlichen Beschreibung in der Anklageschrift klar, dass allenfalls mehrere Personen in die Beurteilung des Schadensfalls eingebunden waren und es somit fallweise zu Irrtumsvermittlungen bzw. einer Irrtumsvermittlungskette gekommen ist (zu diesen

- 19 - Begriffen: z.B. BEATRICE KÄSER, Sozialleistungsbetrug, Sozialversicherungsbetrug/Sozialversicherungsmissbrauch, Diss. Zürich 2012, N 242 m.w.H.). Auch diese wurden in der Anklageschrift detailliert umschrieben. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb rechtsgenügend gewahrt.

E. 3.5

Auch die einzelnen Merkmale der vorsätzlichen, teilweise versuchten Körperverletzung wurden in der Anklage rechtsgenügend umschrieben (Urk. 34/1 S. 12 f.). Entgegen der Verteidigung ist die Frage, ob sich die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Kollisionsbeteiligten im Einzelfall verwirklicht hat, im Rahmen der rechtlichen Würdigung (nachstehend unter E. IV.D.) und insbesondere gesondert von Art. 90 Ziff. 2 SVG zu prüfen, da es sich bei der groben Verkehrsregelverletzung und der Körperverletzung um zwei verschiedene Rechtsgüter handelt.

E. 3.6

Einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. A.IV.2.2.2.) ist schliesslich festzustellen, dass vorliegend die – bedingt durch die hohe Anzahl an ähnlich gelagerten Unfällen naheliegenden – den einzelnen Dossiers vorangestellten, vereinheitlichenden Angaben und auch die Verwendung von Alternativbeschreibungen das Anklageprinzip nicht verletzen. Der Beschuldigte wusste, was Gegenstand der Anklage ist und konnte sich jederzeit gehörig verteidigen. C. Abweichende rechtliche Würdigung 1. Will das Gericht den Sachverhalt rechtlich anders würdigen als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, so eröffnet es dies den anwesenden Parteien und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO). Die rechtliche Würdigung des durch die Anklageschrift bestimmten Prozessgegenstandes ist ausschliesslich Aufgabe des Gerichts und kann nicht durch die Parteien vorbestimmt oder eingeschränkt werden, weshalb das Gericht von den Anträgen der Staatsanwaltschaft – ebenso wie von denjenigen der beschuldigten Person oder der Privatklägerschaft – abweichen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_254/2015 vom 27. August 2015 E. 3.1.). Mit der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.A.1.3.) hat der Hinweis seitens des Gerichts auf die Möglichkeit einer abweichenden rechtlichen Würdigung spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens zu erfolgen (BSK

- 20 - StPO-HAURI/VENETZ, Art. 344 StPO N 12). Vorauszusetzen ist in diesem Zusammenhang, dass die Umschreibung des Sachverhalts in der Anklage die Subsumption unter einen anderen Straftatbestand überhaupt zulässt. 2. Seitens der Vorinstanz wurde den Parteien anlässlich der Hauptverhandlung im Rahmen der Vorfragen mitgeteilt, dass das Gericht für den Fall eines Schuldspruchs die Möglichkeit einer von der Anklage abweichenden rechtlichen Würdigung in Betracht ziehe. So kam für die Vorinstanz zusätzlich zum Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung die Prüfung des Vorliegens einer Nötigung sowie die Subsumption der angeklagten Sachbeschädigungen unter die Qualifizierung als grosser Schaden im Sinne von Abs. 3 von Art. 144 StGB in Frage (Prot. I S. 6).

E. 4

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung im Verfahren SB170310 ergingen am 20. März 2020 (Urk. 111).

E. 4.1

Auch hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines grossen Schadens bzw. der Möglichkeit einer Bestrafung gemäss Art. 144 Abs. 3 StGB wurde seitens der Vorinstanz rechtzeitig der erforderliche Hinweis an die Parteien gemacht, weshalb eine entsprechende Verurteilung grundsätzlich zulässig wäre.

E. 4.2

Vorliegend ist zu prüfen, ob ein grosser Schaden im Sinne des Gesetzes vorliegt bzw. ob eine zusammenfassende Addition der Schäden aus den einzelnen Dossiers zulässig ist, was seitens der Verteidigung mit dem zusätzlichen

- 22 - Hinweis darauf, dass sich auch der Vorsatz des Beschuldigten auf einen grossen Schaden hätte beziehen müssen (Urk. 63 S. 27), verneint wird.

E. 4.3

Als im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB gross gilt ein Schaden, welcher den Betrag von Fr. 10'000.- übertrifft (Urteil des Bundesgerichts 6B_699/2018 vom 7. Februar 2019 E. 3.3.2; BGE 136 IV 117 E. 4.3.1). Viele kleinere Schäden können summiert einen grossen Schaden ausmachen (TRECHSEL/CRAMERI, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. A., Zürich 2018, Art. 144 StGB N 10). Dies gilt jedenfalls dann, sofern eine natürliche Handlungseinheit vorliegt. Die Frage der Tateinheit ist bei Art. 144 Abs. 3 StGB nicht eigenständig, sondern nach den allgemeinen Regeln zu beantworten (BSK StGB-WEISSENBERGER, Art. 144 StGB N 104 ff.). Mehrere Einzelhandlungen sind rechtlich als Einheit anzusehen, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5.).

E. 4.4

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 74 E. IV.A.4.4.) kann vorliegend hinsichtlich der Sachbeschädigungen nicht von einer Handlungseinheit ausgegangen werden, weil die zeitliche Konnexität zwischen den einzelnen Fällen letztlich zu lose erscheint. Daran vermag auch die seitens der Vorinstanz angewandte Analogie des Vorsatzes des Beschuldigten, eine unbestimmte Anzahl an Sachbeschädigungen zu verüben, zu seinem Vorsatz zur gewerbsmässigen Erlangung von ihm nicht zustehenden Schadenszahlungen nichts zu ändern. Denn in casu mangelt es nicht am Erfordernis des einheitlichen Willensaktes, um das Vorliegen einer Handlungseinheit anzunehmen, sondern an demjenigen des genügenden zeitlichen Zusammenhangs. Auch wenn die in Frage stehenden Delikte teilweise lediglich wenige Tage auseinander lagen, lässt sich eine Handlungseinheit vor dem Hintergrund der massgebenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht aufrecht erhalten, zumal laut der Anklage teilweise auch mehrere Wochen bis Monate nicht delinquent worden sei. So wurde in BGE 131 IV 83 festgehalten, dass hinsichtlich des Vorliegens einer natürlichen Handlungseinheit ein Zeitraum von einem Monat bereits als länger anzusehen sei (E. 2.4.5). Dem-

- 23 - nach ist eine Handlungseinheit und damit auch das Vorliegen eines grossen Schadens im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB zu verneinen.

E. 5

Erschienen waren zur Berufungsverhandlung vom 23. Oktober 2020 im Verfahren SB170310 der Beschuldigte in Begleitung seines damaligen amtlichen Verteidigers

Rechtsanwalt lic. iur. X3._____ sowie die Staatsanwältin lic. iur. Leu (Prot. II S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte die persönliche Befragung des Beschuldigten, die Parteivertreter hielten ihre Parteivorträge und der Verteidigung wurde das Schreiben der Staatsanwältin Leu vom 23. Mai 2013 samt E-Mail und Aktennotiz vom 23. August 2019 (Urk. 108-110) zur Einsicht vorgelegt (Prot. II S. 35). Nachdem die Verteidigung mitgeteilt hatte, dass sie sich nicht in der Lage sehe, zu den ihr vorgelegten Dokumenten (Urk. 108-110) anlässlich der Berufungsverhandlung Stellung zu nehmen, und sie sich vorbehalte diesbezüglich ein Ausstandsbegehren zu prüfen, wurde ihr antragsgemäss Frist bis 29. Oktober 2020 angesetzt, um schriftlich zu diesen Dokumenten (Urk. 108-110) Stellung nehmen zu können (Prot. II S. 35 ff.).

- 12 -

E. 6

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 reichte die Verteidigung innert Frist ihre Stellungnahme ein und stellte ein Ausstandsbegehren gegen den Referenten (Urk. 124). Das Ausstandsbegehren wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 zuständigkeitshalber an die I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich überwiesen, welche dieses mit Beschluss vom 25. Januar 2021 abwies (Urk. 125).

E. 7

Am 31. März 2021 erging das Urteil im Verfahren SB170310 (Urk. 126) und wurde von den Parteien in vollständiger, begründeter Ausfertigung (Urk. 129) am

E. 12

Mit Präsidialverfügung vom 10. Januar 2023 wurde die schriftliche Durchführung des zweiten Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist von 30 Tagen zur Erstattung seiner Berufungs- und Beweisanträge angesetzt (Urk. 154). Die Verteidigung reichte daraufhin innert drei Mal erstreckter Frist (vgl. Urk. 157; 159; 161) am 18. April 2023 ihre Berufungs- und Beweisanträge ein (Urk. 164).

E. 13

Mit Präsidialverfügung vom 20. April 2023 wurde der Staatsanwaltschaft eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen, zu den Beweisanträgen der Verteidigung Stellung zu nehmen und eigene Beweisanträge zu stellen, wobei bei Säumnis Verzicht angenommen und aufgrund der Akten entschieden werden würde (Urk. 167). Die Staatsanwaltschaft liess sich daraufhin nicht vernehmen. II. Berufungsgegenstand 1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seiner Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_765/2015 vom 3. Februar 2016 E. 4; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen. Aufgrund der

Bindungswirkung bundesgerichtlicher Rückweisungsentscheidung ist es dem Berufungsgericht abgesehen von allenfalls zulässigen Noven

- 14 - verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (Urteil BGer 6B_1283/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 2.1 m.w.H.). 2. Gestützt auf den vorliegenden bundesgerichtlichen Aufhebungsentscheid hat die hiesige Kammer bei der Vornahme der Strafzumessung der Verletzung des Beschleunigungsgebots Rechnung zu tragen (vgl. Urk. 144 insb. E. 3.2.3 u. 3.5.1.-3.5.3). 3. Nachfolgend ist den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen. III. Prozessuales A. Verfolgungsverjährung 1. Art. 97 StGB legt die Fristen für die Verfolgungsverjährung von Verbrechen und Vergehen fest. Innert dieser Fristen hat ein erstinstanzliches Urteil zu ergehen, widrigenfalls die Verfolgungsverjährung eintritt und das Strafverfahren als Folge dessen einzustellen wäre (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO; Art. 329 Abs. 4 StPO; BSK StGB-ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 1a). In Art. 97 Abs. 1 StGB werden die Verjährungsfristen bestimmt. Zu beachten ist, dass die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB – im Gegensatz zu den übrigen unter Abs. 1 erwähnten Fristen, welche bereits seit dem 1. Oktober 2002 gelten – erst per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde und aufgrund des Rückwirkungsverbots nur für ab diesem Datum begangene Taten gilt. Deshalb beträgt die Verjährungsfrist gemäss dem davor geltenden Recht hinsichtlich Taten, bei welchen die angedrohte Höchststrafe drei Jahre beträgt, lediglich sieben Jahre (vgl. BSK StGB-ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 10a m.w.H.). 2. Vorliegend wurden von der Anklagebehörde Ereignisse ab dem 7. Juli 2008 (ND 18) bis 27. April 2013 (ND 37) angeklagt. Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend festgehalten (Urk. 74 E. II. B.1.), dass vorliegend die Tatbestände der

- 15 - groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 SVG), der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB; ausser unter Abs. 3 [grosser Schaden] fallende Sachverhalte) über eine angedrohte Höchststrafe von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verfügen. Entsprechend tritt die Verfolgungsverjährung bezüglich dieser Delikte innert sieben Jahren nach Tatbegehung ein, demgegenüber die Strafverfolgung von nicht gewerbsmässigem oder gewerbsmässigem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 (und Abs. 2 StGB) erst innert 15 Jahren nach Tatbegehung verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). 3. Bereits seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Problematik der Verfolgungsverjährung hinsichtlich der zwei ältesten Dossiers (ND 18 [7.7.2008] und ND 36 [8.4.2009]) erkannt und die entsprechenden Strafverfahren eingestellt (Urk. 34/5 S. 4), was im vorinstanzlichen Urteil zutreffend Erwähnung fand (Urk. 74 E. II.B.2.). Anlässlich der Berufungsverhandlung im Verfahren SB170310 machte die Verteidigung hinsichtlich ND 36 geltend, dass es sich im Zusammenhang mit dem Nokia Mobiltelefon um einen geringfügigen Betrug und damit um eine Übertretung handle, welche längst verjährt sei, weshalb diesbezüglich auf die Anklage nicht einzutreten sei (Urk. 117 S. 18). Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, handelte der Beschuldigte mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich (nachstehend unter E. IV.C.2.6.). Der Vorsatz des Beschuldigten richtete sich auch beim Vorfall vom 27. April 2013 (ND 36) auf das Erlangen einer grossen Haftpflichtzahlung, da er mit seinem Vorgehen nicht nur auf eine Vermögensdisposition des Kollusionspartners respektive dessen Versicherers für das beschädigte Mobiltelefon, sondern auch für sein beschädigtes Fahrzeug abzielte, was keiner geringfügigen Summe

entspricht. Entsprechend handelt es sich um kein geringfügiges Vermögensdelikt und die Verjährung ist noch nicht eingetreten. Im Übrigen stellt sich die Frage der Verfolgungsverjährung vorliegend nicht. B. Anklagegrundsatz 1. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immuta-

- 16 - bilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 141 IV 437 und 6B_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören, neben den Tatbestandsmerkmalen, die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) sowie die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen. Die tatsächlichen Umstände der Tat – Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) – sind anzugeben und die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Hinsichtlich der Vorsatzelemente genügt grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur vorsätzlich begangen werden kann (BGE 120 IV 348 E. 3c S. 355 f. mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.3 und 6B_873/2015 vom 20. April 2016 E. 1.3. m.w.H.). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Entscheidend ist, dass

- 17 - für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt vor Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteile des Bundesgerichts 6B_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen, 6B_18/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2 und 6B_228/2017 vom 4. Juli 2017 E. 2.3). 2. Seitens der Verteidigung wird – wie bereits vor Vorinstanz – vorgebracht, dass die Anklage in mehrfacher Hinsicht den Anklagegrundsatz verletze. So macht sie geltend, dass einzelne Betrugselemente – wer sich geirrt habe und wer letztlich eine Vermögensdisposition an wen ausgeführt habe – und die Gewerbmässigkeit des Betrugs (Urk. 63 S. 3 ff.; Prot. I S. 25; Urk. 117 S. 19 f.) unzu-

reichend umschrieben worden seien. Zudem fehle es in der Anklage hinsichtlich der vorsätzlichen Körperverletzung an jeglicher Umschreibung, weshalb im Einzelfall eine Verwirklichung der Gefahr noch näher gewesen sein soll, als dies für die Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Ziff. 2 SVG ohnehin schon gefordert werde (Urk. 117 S. 20).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.